

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Technikpädagogik (Diplom-Gewerbelehrerin bzw. Diplom-Gewerbelehrer)

Vom 25. August 2000

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Stuttgart am 19.1.2000 und am 19.7.2000 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Technikpädagogik beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat seine Zustimmung am 9.8.2000, Az.:7831.171-T-01., erteilt.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Zweck der Diplomprüfung und Diplomgrad
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 4 Studienrichtungen, Studien- und Prüfungsfächer
- § 4a Orientierungsprüfung
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Studienbegleitende Prüfungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Wiederholung
- § 16 Praktische Tätigkeit
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

- § 18 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 19 Bestehen der Diplom-Vorprüfung und Bildung der Gesamtnote
- § 20 Zeugnis

3. Abschnitt: Diplomprüfung

- § 21 Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 22 Diplomarbeit
- § 23 Bestehen der Diplomprüfung und Bildung der Gesamtnote
- § 24 Zeugnis
- § 25 Diplomurkunde

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Anlagen

Anlage 1:	Pflichtfach	Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Berufspädagogik
Anlage 2	Hauptfach	Bautechnik (mit Wahlpflichtfächern)
Anlage 3:	Hauptfach	Elektrotechnik (mit Wahlpflichtfächern)
Anlage 4:	Hauptfach	Maschinenwesen (mit Wahlpflichtfächern)
Anlage 5:	Wahlpflichtfach	Informatik
Anlage 6:	Wahlpflichtfach	Mathematik
Anlage 7:	Wahlpflichtfach	Physik
Anlage 8:	Wahlpflichtfach	Chemie
Anlage 9:	Wahlpflichtfach	Deutsch
Anlage 10:	Wahlpflichtfach	Englisch
Anlage 11:	Wahlpflichtfach	Politikwissenschaft
Anlage 12:	Wahlpflichtfach	Sport
Anlage 13	Wahlpflichtfach	Theologie, Evangelische
Anlage 14	Wahlpflichtfach	Theologie, Katholische
Anlage 15:	Wahlpflichtfach	Wirtschaftswissenschaften

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Zweck der Diplomprüfung und Diplomgrad

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudiengangs Technikpädagogik. Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Universität Stuttgart den akademischen Grad "Diplom-Gewerbelehrerin" bzw. "Diplom-Gewerbelehrer" (abgekürzt: "Dipl.-Gwl.").

§ 2 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Prüfungszeitraums und der Anfertigung der Diplomarbeit neun Semester.

(2) Die Vermittlung der Lehrinhalte erfolgt in acht Semestern. Die Obergrenze des zeitlichen Gesamtumfangs der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich umfasst je nach Fächerkombination gemäß § 4 höchstens zwischen 160 und 185 Semesterwochenstunden (SWS) und ergibt sich im einzelnen aus den Anlagen 1 bis 15, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung sind.

§ 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und Hauptstudium von je vier Semestern (Studienabschnitte). Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat mit einem Fachhochschul- oder Berufsakademieabschluss in einem verwandten Studiengang hat im Sinne des § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BAföG zur Erreichung des berufsqualifizierenden Abschlusses Diplom-Gewerbelehrerin bzw. Diplom-Gewerbelehrer lediglich das Hauptstudium nach dieser Prüfungsordnung sowie zusätzliche Leistungsnachweise gemäß den jeweiligen fachspezifischen Anlagen zu erbringen, soweit keine entsprechenden Leistungsnachweise anerkannt werden können.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.

(3) Die Diplom-Vorprüfung schließt das Grundstudium ab und besteht aus Teilprüfungen in einem Hauptfach nach § 4 und Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Berufspädagogik. Sie teilt sich in zwei Prüfungsabschnitte, der Diplom-Vorprüfung Teil A und Teil B. Die Diplom-Vorprüfung Teil A ist in der Regel bis zum Beginn des 3. Fachsemesters abzulegen, die Diplom-Vorprüfung Teil B bis zum Beginn des Vorlesungszeitraums des 5. Semesters. Wer die Diplom-Vorprüfung Teil A einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Beginn des Vorlesungszeitraums des 5. Fachsemesters, die Diplom-Vorprüfung Teil B bis zum Beginn des Vorlesungszeitraums des 7. Fachsemesters nicht vollständig abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten.

(4) Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen, die bis zum Ende des neunten Fachsemesters abgelegt sein soll; sie besteht aus einer wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit) und aus Prüfungen in einem Hauptfach, einem Wahlpflichtfach und in Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Berufspädagogik.

(5) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung ist eine insgesamt 24-wöchige einschlägige praktische gewerbliche Tätigkeit sowie ein insgesamt vierwöchiges Schulpraktikum abzuleisten. Näheres regelt § 16.

(6) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung regelt § 7. Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen in den einzelnen Fächern sowie Einzelheiten der Durchführung und Bewertung sind in den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung geregelt. Soweit die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, können (Teil-)Prüfungen vor Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abgelegt werden.

§ 4 Studienrichtungen, Studien- und Prüfungsfächer

(1) Es können zwei Studienrichtungen gewählt werden, die je ein Hauptfach, ein Wahlpflichtfach und Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Berufspädagogik umfassen.

(2) In jeder Studienrichtung ist eines der folgenden Hauptfächer zu wählen:

1. Bautechnik (Anlage 2) mit einem der Vertiefungsgebiete

- a) Baubetrieb,
- b) Bauingenieurwesen,
- c) Entwerfen und Konstruieren,
- d) Geotechnik,
- e) Holzbau,
- f) Holztechnik (Variante A: konstruktiv),
- g) Holztechnik (Variante B: Möbelbau),
- h) Raum und Farbe
- i) Stahlbau
- j) Straßenbau,
- k) Technischer Ausbau,
- l) Tragwerksbemessung und Konstruktion
- m) Vermessungswesen

2. Elektrotechnik (Anlage 3) mit einem der Vertiefungsgebiete

- a) Energietechnik,
- b) Nachrichtentechnik;

3. Maschinenwesen (Anlage 4) mit einem der Vertiefungsgebiete

- a) Fahrzeugtechnik,
- b) Feinwerktechnik, mit einem der Vertiefungsfächer:
 - Fein- und Mikrotechnik,
 - Feinwerktechnik
 - Technische Optik,
- c) Fertigungstechnik, mit einem der Vertiefungsfächer:
 - Steuerungstechnik,
 - Umformtechnik
 - Werkzeugtechnik
- d) Fördertechnik
- e) Heizung, Lüftung, Klimatechnik.

(3) Pflichtfach für alle Fächerkombinationen ist Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Berufspädagogik (Anlage 1).

(4) In der Studienrichtung I ist neben einem Hauptfach nach Absatz 2 eines der folgenden Wahlpflichtfächer zu wählen:

- 1. Hauptfach Bautechnik (Anlage 2): es sind je nach Vertiefungsgebiet ein oder zwei weitere Vertiefungsgebiete nach Absatz 2 Nr. 1 zu wählen, wobei eine Mehrfachwahl ausgeschlossen ist,
- 2. Hauptfach Elektrotechnik (Anlage 3): es ist ein weiteres Vertiefungsgebiet nach Absatz 2 Nr. 2 zu wählen, wobei eine Mehrfachwahl ausgeschlossen ist; nur als Wahlpflichtfach kann auch das Vertiefungsgebiet „Informationstechnik in der Elektrotechnik“ gewählt werden,
- 3. Hauptfach Maschinenwesen (Anlage 4): es ist ein weiteres Vertiefungsgebiet nach Absatz 2 Nr. 3 zu wählen, wobei eine Mehrfachwahl ausgeschlossen ist; soweit ein Vertiefungsgebiet mehrere Vertiefungsfächer enthält, ist nur ein Vertiefungsfach zu wählen; nur als Wahlpflichtfach kann alternativ das Vertiefungsgebiet „Fabrikbetrieb,“ oder „Informationstechnik im Maschinenwesen,“ gewählt werden.

(5) In der Studienrichtung I kann bei allen drei Hauptfächern alternativ zu Absatz 4 als Wahlpflichtfach gewählt werden:

- 1. Informatik (Anlage 5) oder
- 2. Mathematik (Anlage 6) oder
- 3. Physik (Anlage 7).

(6) In der Studienrichtung II ist neben einem Hauptfach nach Absatz 2 eines der folgenden Wahlpflichtfächer zu wählen:

- 1. Chemie (Anlage 8)
- 2. Deutsch (Anlage 9)
- 3. Englisch (Anlage 10)
- 4. Politikwissenschaft (Anlage 11)
- 5. Sport (Anlage 12)
- 6. Theologie, Evangelische (Anlage 13)
- 7. Theologie, Katholische (Anlage 14)
- 8. Wirtschaftswissenschaften (Anlage 15).

(7) Auf Antrag genehmigt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein zusätzliches Wahlpflichtfach. Über die Prüfungsleistungen in diesem Wahlpflichtfach wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt. Dieses Zeugnis ist nur in Verbindung mit dem Zeugnis über die Diplomprüfung gültig. Das Ergebnis der Prüfung in diesem Fach wird bei der Festsetzung der Gesamtnote der Diplomprüfung nicht mit einbezogen.

(8) Hinsichtlich der Fächerkombinationen für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in Baden-Württemberg gelten die Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen vom 31. August 1984 (K.u.U. 1984, S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 23. April 1993 (K.u.U. 1993, S. 360) sowie die entsprechende Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Organisation und Inhalte der Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des Höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen vom 9. November 1984 (K.u.U. 1984, S. 721), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 24. August 1994 (K.u.U. 1994, S. 483), in den jeweils gültigen Fassungen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtfächer zulassen, soweit der Stundenumfang dem der oben genannten Fächer im Wesentlichen entspricht. Abs.8 gilt entsprechend.

§ 4a Orientierungsprüfung

(1) Mit der Orientierungsprüfung soll die Studienwahlentscheidung überprüft werden, um eventuelle Fehlentscheidungen ohne großen Zeitverlust korrigieren zu können.

(2) Die Orientierungsprüfung gestaltet sich für die jeweiligen Hauptfächer wie folgt:

1. Hauptfach Bautechnik oder Maschinenwesen

Die Orientierungsprüfung ist erbracht, wenn bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Semesters die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Anlage 2 (Bautechnik) bzw. § 2 Abs. 1 Nr. 2) der Anlage 4 (Maschinenwesen) genannte Prüfungsleistung der Vordiplom-Prüfung "Technische Mechanik für Technikpädagogik (1. Abschnitt)" (einschließlich der dazugehörigen Übungen) erfolgreich bestanden ist. Die Prüfung kann einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. § 15 Abs. 2 gilt analog. Wer diese Prüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten; hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die als Orientierungsprüfung erbrachten Prüfungsleistungen werden im Rahmen der Diplom-Vorprüfung anerkannt.

2. Hauptfach Elektrotechnik

Die Orientierungsprüfung ist erbracht, wenn bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Semesters die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Anlage 3 (Elektrotechnik) genannte Prüfungsleistung der Vordiplom-Prüfung "Theorie der Schaltungen I/II" (einschließlich der dazugehörigen Übungen) erfolgreich bestanden ist. Die Prüfung kann einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. § 15 Abs. 2 gilt analog. Wer diese Prüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten; hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die als Orientierungsprüfung erbrachten Prüfungsleistungen werden im Rahmen der Diplom-Vorprüfung anerkannt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Diesem gehören an:

1. drei Professorinnen bzw. Professoren, Hochschul- oder Privatdozentinnen bzw. -dozenten, die einer der Fakultäten „Bauingenieur- und Vermessungswesen“, „Elektrotechnik und Informationstechnik“, „Energietechnik“, „Konstruktions- und Fertigungstechnik“, sowie „Philosophie“, angehören müssen, auf die Dauer von drei Jahren;
2. eine Studentin bzw. ein Student auf die Dauer von einem Jahr.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 und deren Stellvertretung werden vom Fakultätsrat der Fakultät Philosophie auf Vorschlag des jeweils zuständigen Fakultätsrates, das Mitglied nach Nummer 2 und dessen Stellvertretung vom Fakultätsrat der Fakultät Philosophie auf Vorschlag der studentischen Mitglieder des Fakultätsrates bestellt.

(3) Die Professorenschaft muss im Prüfungsausschuss die Mehrheit haben. Das studentische Mitglied hat beratende Stimme.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt aus seiner Mitte jeweils für zwei Jahre eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung, beide müssen Mitglieder der Professorenschaft und als solche Beamte auf Lebenszeit sein.

(5) Soweit nach dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht die ausdrückliche Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gegeben ist, kann der Prüfungsausschuss der Person, die den Vorsitz innehat, widerruflich bestimmte Befugnisse übertragen. Der Prüfungsausschuss ist über die Erledigung dieser Aufgaben zu unterrichten. Die bzw. der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und wird vom Zentralen Prüfungsamt der Universität unterstützt. Sie bzw. er kann zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den an diesem Studiengang beteiligten Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Studien- und Prüfungsordnung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretung unterliegen der Amtsverschwiegenheit und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Person, die den Vorsitz des Prüfungsausschusses innehat, zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, seiner bzw. seines Vorsitzenden oder des Zentralen Prüfungsamtes sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen der in dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Organe sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser der Rektorin bzw. dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern in Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, können in der Regel nur Professorinnen oder Professoren, Hochschul- sowie Privatdozentinnen bzw. -dozenten sowie solche wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, denen die Prüfungsbefugnis gemäß § 50 Abs. 4 des Universitätsgesetzes übertragen worden ist. Nur wenn Professorinnen bzw. Professoren und Hochschuldozentinnen bzw. -dozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüfende zur Verfügung stehen, können Lehrkräfte des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben ausnahmsweise als Prüfende bestellt werden, wenn sie mindestens die entsprechende Abschlussprüfung für das Lehramt, die entsprechende Diplom- oder Magister-Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben. Bei der Bewertung von schriftlichen Abschlussarbeiten und Diplomarbeiten muss eine der prüfenden Personen Professorin bzw. Professor sein.

(2) Zu Prüferinnen und Prüfern in Prüfungen, die studienbegleitend in Verbindung mit Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, können auch Lehrkräfte des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die mindestens die entsprechende Abschlussprüfung für das Lehramt, die entsprechende Diplom- oder Magister-Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt und in mindestens einem der Prüfungsvorgangenen vier Semestern eine eigenverantwortliche selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(3) Die Prüfenden und Beisitzenden werden vom Prüfungsausschuss aufgrund eines Vorschlags der fachlich zuständigen Fakultät bestellt. § 5 Abs. 8 gilt entsprechend. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(4) Zur beisitzenden Person dürfen nur Angehörige der Universität Stuttgart bestellt werden, die mindestens die entsprechende Abschlussprüfung für das Lehramt, die entsprechende Diplom- oder Magister-Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

(5) Der Prüfling kann für die mündliche Prüfung die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung bzw. zu Teilprüfungen davon kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. an der Universität Stuttgart zum Diplomstudiengang Technikpädagogik zugelassen und eingeschrieben ist,
3. die praktische Tätigkeit gemäß § 16 Abs. 3 bis 5 nachgewiesen hat,
4. die in den Anlagen 1 bis 15 festgelegten Voraussetzungen für die Zulassung zu den Fachprüfungen erbracht und
5. den Prüfungsanspruch im Diplomstudiengang Technikpädagogik, im Diplomstudiengang Gewerbelehrer, im entsprechenden Staatsexamensstudiengang (Höheres Lehramt an gewerblichen Schulen) oder in einem dem gewählten Hauptfach entsprechenden Diplomstudiengang nicht verloren hat; letzteres gilt nur, wenn der Prüfungsanspruch durch Fristüberschreitung oder durch endgültiges Nichtbestehen einer auch im Diplomstudiengang Technikpädagogik geforderten Teilprüfung erloschen ist.

(2) Zur Diplomprüfung oder zu Teilen davon kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt, und
2. die Diplom-Vorprüfung im Diplomstudiengang Technikpädagogik, im Diplomstudiengang Gewerbelehrer oder die Diplomprüfung in einem einschlägigen Fachhochschul- oder Berufsakademiestudiengang einschl. der nach den Anlagen zu erbringenden zusätzlichen Leistungsnachweise bestanden oder nach § 17 anerkannt bekommen hat.

(3) Die Anmeldung zu den Prüfungen ist während der vom Zentralen Prüfungsamt der Universität Stuttgart festgesetzten Zeiten fristgerecht und schriftlich auf den dafür vorgesehenen Formularen beim Zentralen Prüfungsamt der Universität Stuttgart einzureichen.

(4) Dem Antrag auf Zulassung sind - soweit sie der Universität Stuttgart nicht bereits vorliegen - beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch oder die an der Universität Stuttgart an seine Stelle tretenden Unterlagen und
3. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Diplomstudiengang Technikpädagogik, im Diplomstudiengang Gewerbelehrer oder in einem dem gewählten Hauptfach gleichnamigen Diplomstudiengang oder eine Zwischen- oder Abschlussprüfung im Staatsexamensstudiengang für das Höhere Lehramt an gewerblichen Schulen nicht bestanden wurde oder ob sich die Kandidatin oder der Kandidat in einem Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet.

(5) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu erbringen.

§ 8 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags schriftlich versagt wird. Der Ablehnungsbescheid wird von der Person, die den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehat, erlassen, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Die Zulassung kann unter Vorbehalt ausgesprochen werden, insbesondere wenn Leistungsnachweise, die Zulassungsvoraussetzung sind, noch nicht vorliegen. In diesem Fall hat sich die prüfende Person vor Beginn der Prüfung vom Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen zu überzeugen; andernfalls ist die Teilnahme an der Prüfung zu versagen.

(3) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

1. die in § 7 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen nach § 7 Abs. 3 unvollständig sind.

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. die Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 10)
2. die mündlichen Prüfungen (§ 11)
3. die Diplomarbeit (§ 22)

(2) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidat gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen muss nachgewiesen werden, dass in begrenzter Zeit und mit den zur Prüfung zugelassenen Hilfsmitteln ein Problem mit den gängigen Methoden des jeweiligen Faches erkannt und Wege zu seiner Lösung gefunden werden können. Die Dauer der schriftlichen Prüfungen in den Hauptfächern und den Wahlpflichtfächern nach § 4 orientiert sich an den Diplomprüfungsordnungen der Universität Stuttgart für die Studiengänge Bauingenieurwesen, Elektrotechnik und Informationstechnik sowie Maschinenwesen in der jeweils gültigen Fassung, soweit in den Anlagen nichts anderes geregelt ist. Die Dauer der schriftlichen Prüfungen in den anderen Fächern richtet sich nach den Anlagen 1 sowie 5 bis 15.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Sie müssen von zwei Prüfenden bewertet werden, wenn

1. die Person, die zuerst prüft, die Note „sehr gut,“ (1,0) oder „nicht ausreichend,“ (5,0) vorschlägt oder
2. es sich um die letzte Wiederholungsprüfung handelt.

(3) Eine der prüfenden Personen muss Professorin oder Professor sein. Die Note der Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. § 13 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(4) Das Bewertungsschema und die Musterlösungen müssen erkennen lassen, dass die Grundsätze der Gleichbehandlung gewahrt sind; sie sind aktenkundig zu machen.

§ 11 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkannt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer beisitzenden Person, die sachkundig ist, oder vor mindestens zwei prüfenden Personen (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsgebiet grundsätzlich nur von einer prüfenden Person geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 12 Abs. 1 hört die prüfende Person die anderen mitwirkenden Prüfenden oder die beisitzende Person.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen soll je Prüfling und Fach mindestens 15 und höchstens 60 Minuten betragen. Das Weitere regeln die Anlagen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Termin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen werden. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschießen.

§ 12 Studienbegleitende Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen bestehen aus schriftlichen Arbeiten (Klausurarbeiten), schriftlichen Hausarbeiten oder mündlichen Prüfungen bzw. aus Kombinationen hiervon, die im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen zu erbringen sind.

(2) Die Anforderungen in den studienbegleitenden Prüfungen sowie die Art der Ermittlung der Fachnote - insbesondere die Gewichtung der einzelnen Leistungen - sind von den Prüfenden spätestens zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung durch Anschlag bekannt zu machen.

(3) Die Prüfungsleistungen sind innerhalb der von den Prüfenden festgesetzten und rechtzeitig bekannt gegebenen Fristen zu erbringen. Geschieht dies nicht, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. § 14 gilt entsprechend.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Prüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen dieser Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Teil- oder Fachprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend„ (4,0) ist. Besteht die Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem arithmetischen Durchschnitt der ungerundeten Noten der einzelnen bestandenen Prüfungsleistungen; die Noten der einzelnen Teilprüfungen werden gemäß den Vorschriften in den Anlagen gewichtet. Im Zeugnis lauten die Fachnoten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

(3) Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 19 Abs.2 und § 24 Abs.2) gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Anmeldung zu einer Fachprüfung kann bis zu 7 Tagen vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden. Dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen. Die Rücknahme ist dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Person, die den Vorsitz des Prüfungsausschusses innehat, unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei einem Rücktritt oder Versäumnis aus Krankheitsgründen ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Universität Stuttgart benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Hat sich ein Prüfling in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen zwingenden Rücktrittsgrundes einer Prüfung ganz oder teilweise unterzogen, so kann ein nachträglicher Rücktritt wegen dieses Grundes versagt werden.

(5) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird seine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen prüfenden oder aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Betroffenen von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Der Prüfling kann binnen einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einem Ausschluss von weiteren Prüfungen (Absatz 5 Satz 3) ist der Prüfling zu hören.

§ 15 Wiederholung

(1) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Teilprüfungen können einmal wiederholt werden. Bestandene Teilprüfungen können nicht wiederholt werden. Die Wiederholung muss zum jeweils nächsten oder zu dem vom Prüfungsausschuss anberaumten Termin absolviert werden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die betreffende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Darüber entscheidet auf Antrag des Prüflings der Prüfungsausschuss.

(2) Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so findet in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang eine mündliche Nachprüfung von etwa 30 Minuten Dauer statt. In diesem Fall kann die Note nicht besser als "ausreichend" (4,0) sein.

(3) Eine zweite Wiederholung einzelner Fachprüfungen ist jeweils im Vordiplom und im Hauptdiplom in höchstens zwei Fällen zulässig. Für die Wahlpflichtfächer Informatik, Mathematik, Chemie und Wirtschaftswissenschaften gilt eine gesonderte Regelung entsprechend der Anlagen 5, 6, 8 und 15 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(4) Die Diplomarbeit kann, wenn sie nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist, einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas in der in § 22 Abs. 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Die Wiederholung muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Nichtbestehens begonnen werden, andernfalls gilt sie als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16 Praktische Tätigkeit

(1) Die praktische Tätigkeit umfasst insgesamt 24 Wochen Betriebspraktikum und vier Wochen Schulpraktikum.

(2) Das Betriebspraktikum kann vor Beginn des Studiums abgeleistet werden.

(3) Mindestens zwölf Wochen des Betriebspraktikums müssen bis zur Meldung zur letzten Teilprüfung der Diplom-Vorprüfung, mindestens zwei Wochen des Schulpraktikums müssen bis zur Meldung zur Diplom-Vorprüfung in Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Berufspädagogik abgeleistet und anerkannt worden sein.

(4) Die restlichen Wochen des insgesamt 24-wöchigen Betriebspraktikums müssen bis zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit, die gesamten vier Wochen des Schulpraktikums bis zur Meldung zur Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Berufspädagogik abgelegt und anerkannt worden sein.

(5) Das Nähere regeln Praktikumsrichtlinien, die von der Fakultät Philosophie im Benehmen mit den fachlich zuständigen Fakultäten erlassen werden.

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Gewerbelehrer, im entsprechenden Staatsexamensstudiengang (Höheres Lehramt an gewerblichen Schulen) oder in einem dem gewählten Hauptfach entsprechenden Diplomstudiengang sowie einem anderen einschlägigen Lehramts- oder Diplomstudiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für einschlägige Diplom-Vor- oder Zwischenprüfungen. Soweit die Diplom-Vor- oder Zwischenprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Stuttgart Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung, sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplomstudiengangs Technikpädagogik der Universität Stuttgart im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienleistungen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Über die Anrechnung von Studienzeiten sowie über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person. Über die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person im Benehmen mit den für das Fach zuständigen Prüfenden. Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person entscheidet auch über die Einstufung in das entsprechende Fachsemester.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" ins Zeugnis aufgenommen. Anerkannte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der bzw. die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Wird die Diplom-Vorprüfung oder die Zwischenprüfung mit Auflagen angerechnet, müssen Prüfungen in den Fächern nachgeholt werden, die in der abgelegten Prüfung nicht oder unzureichend enthalten waren, jedoch in der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung für die Diplom-Vorprüfung verlangt werden. Die Person, die den Vorsitz des Prüfungsausschusses innehat, teilt dem Betroffenen diese Auflagen gemäß den Vorschlägen der zuständigen Fakultät mit dem Anrechnungsbescheid mit. Der Prüfungsausschuss legt einen Zeitraum von höchstens vier Semestern nach Anrechnung fest, innerhalb dessen die zur Auflage gemachten Prüfungen erstmals angetreten sein müssen. Prüfungen, die innerhalb dieser Frist nicht erstmals angetreten wurden, gelten als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die §§ 3 Abs. 3; 14 und 15 gelten entsprechend.

(8) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten gemäß den Praktikumsrichtlinien (§ 16 Abs.5) werden anerkannt.

2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

§ 18 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Ziel des Grundstudiums erreicht und dass insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der gewählten Fächer, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden, die erforderlich sind, um das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Prüfungen im Hauptfach und im Pflichtfach Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Berufspädagogik sowie gegebenenfalls im Wahlpflichtfach. Die Teilprüfungen bestehen nach Maßgabe der Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung aus studienbegleitenden Prüfungen, schriftlichen Prüfungen (Klausuren) und mündlichen Prüfungen oder aus Kombinationen davon. Im Teil A müssen mindestens zwei der in den Anlagen 2 bis 4 (jeweils § 2) aufgeführten Prüfungen des Hauptfaches abgelegt werden. Die Dauer je Prüfung muss mindestens 120 Minuten betragen. Die Diplom-Vorprüfung in Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Berufspädagogik ist Bestandteil des Teil B.

(3) Die Teilprüfungen zur Diplom-Vorprüfung sind mindestens zweimal jährlich anzubieten.

§ 19 Bestehen der Diplom-Vorprüfung und Bildung der Gesamtnote

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn jede Fachprüfung bestanden ist. § 13 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Für jede Fachprüfung wird eine Fachnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt (arithmetischen Mittel) der Fachnoten.

§ 20 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung erbracht worden ist. Es ist von der Person, die den Vorsitz des Prüfungsausschusses innehat, zu unterzeichnen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

(3) Wurde die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, so wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-

Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

3. Abschnitt: Diplomprüfung

§ 21 Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Zusammenhänge der gewählten Fächer überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und den Fachprüfungen im Hauptfach, im Wahlpflichtfach und in Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Berufspädagogik. Die Fachprüfungen bestehen nach Maßgabe der Anlagen zu dieser Prüfungsordnung aus Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen oder aus Kombinationen davon. Soweit vorgesehen ist, dass die Fachprüfungen zum Teil aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestehen, muss der Anteil der nicht studienbegleitend zu erbringenden Teilprüfungen überwiegen.

§ 22 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine Diplomarbeit kann im Hauptfach, im Wahlpflichtfach - jedoch nicht in Physik oder Chemie - oder in Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Berufspädagogik angefertigt werden.

(2) Die Diplomarbeit kann von jeder in Forschung und Lehre tätigen Person, Professorin bzw. Professor, Hochschul- oder Privatdozentin bzw. -dozent oder wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter, der betreffenden Fakultät, denen die Prüfungsbefugnis nach § 50 Abs. 4 Satz 3 UG übertragen worden ist, ausgegeben und betreut werden. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Die Diplomarbeit soll frühestens im sechsten und spätestens zu Beginn des neunten Fachsemesters ausgegeben werden. Thema und Zeitpunkt der Bekanntgabe des Themas sind unverzüglich dem Zentralen Prüfungsamt schriftlich zu melden.

(3) Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der jeweilige Prüfling rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt in diesem Fall über die Person, die den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehat.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Prüflinge aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Das Thema ist so zu stellen, dass es in der vorgesehenen Bearbeitungszeit bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit, die Regeln für die einmalige Rückgabe des Themas der Diplomarbeit und die Verlängerung der Bearbeitungszeit richten sich nach den Vorschriften der jeweiligen Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den gleichnamigen Diplom- bzw. Magister-Studiengang. Aus zwingenden, von den jeweiligen Prüflingen nicht zu vertretenden Gründen kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eines Prüflings und im Benehmen mit der prüfenden Person, die das Thema ausgegeben hat, die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit unterbrechen. Die Dauer der Unterbrechung wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. Im Falle der Erkrankung kann die unverzügliche Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(6) Die Prüflinge haben die Diplomarbeit fristgerecht der prüfenden Person abzugeben, die das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Prüflings zu versehen, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Der Zeitpunkt der Abgabe der Diplomarbeit ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Diplomarbeit ist von zwei prüfenden Personen selbstständig zu bewerten. Darunter soll die betreuende Person sein. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Gehen die Urteile der Prüfenden auseinander, wird das arithmetische Mittel für die Bewertung zugrunde gelegt; § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 23 Bestehen der Diplomprüfung und Bildung der Gesamtnote

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind. §13 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit; dabei werden die Noten folgendermaßen gewichtet:

Hauptfachnote	3fach
Wahlpflichtfachnote	2fach
Note in Erziehungswissenschaft (Schw. Beru. Pädagogik)	2fach

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis zu 1,2) kann der Prüfungsausschuss das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilen.

§ 24 Zeugnis

Hat der Prüfling die Diplomprüfung bestanden, so erhält er, möglichst innerhalb von sechs Wochen, über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Aus dem Zeugnis geht ferner die gewählte Fächerkombination und - auf Antrag des Prüflings - die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer hervor. Im übrigen gilt § 20 entsprechend. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird von der Person, die den Vorsitz des Prüfungsausschusses innehat, unterzeichnet.

§ 25 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades einer "Diplom-Gewerbelehrerin" (Dipl.-Gwl.) bzw. eines "Diplom-Gewerbelehrers" (Dipl.-Gwl.) der Fachrichtung Maschinenwesen, Elektrotechnik oder Bautechnik beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder vom Dekan der Fakultät Philosophie und von der Person, die den Vorsitz des Prüfungsausschusses innehat, unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Stuttgart versehen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden,“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung vom Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden,“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Absolventinnen und Absolventen auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1.10.2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Stuttgart für die Zwischenprüfung für das höhere Lehramt an gewerblichen Schulen in der Fassung vom 24. April 1989 (W.u.F. 1989, S. 240) außer Kraft.

Stuttgart, den 25.8.2000

In Vertretung
Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch
(Prorektor Lehre)

Anlage 1: Pflichtfach Erziehungswissenschaft (Schwerpunkt Berufspädagogik)

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen zur Diplom-Vorprüfung

Zulassungsvoraussetzungen zur Diplom-Vorprüfung sind:

1. ein Leistungsnachweis (Schein) aus dem berufspädagogischen Lehrangebot und
2. die erfolgreiche Teilnahme am Schulpraktikum I gemäß Praktikumsrichtlinien.

§ 2 Anforderungen und Durchführung der Prüfung

In der Diplom-Vorprüfung wird eine zweistündige schriftliche Klausur angefertigt, die sich auf die Inhalte der berufspädagogischen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums erstreckt.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung

Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung sind:

1. die erfolgreiche Teilnahme (Schein) an drei Lehrveranstaltungen aus dem berufspädagogischen Lehrangebot; darunter muss mindestens ein Hauptseminar und ein technikdidaktisches Seminar sein,
2. die erfolgreiche Teilnahme am Schulpraktikum II gemäß Praktikumsrichtlinien,
3. ein Leistungsnachweis (Schein) aus einer Lehrveranstaltung der Pädagogischen Psychologie,
4. ein Leistungsnachweis (Schein) aus einer Lehrveranstaltung zu Methoden der empirischen Sozialforschung und
5. die Vorlage des Übersichtplans Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Berufspädagogik.

§ 4 Art, Umfang und Gegenstand der Diplomprüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem vierstündigen schriftlichen und einem ca. dreißigminütigen mündlichen Teil.

(2) In der Klausur werden vier Themen aus den berufspädagogischen Lehrveranstaltungen zur Wahl gestellt.

(3) Die mündliche Prüfung geht von Schwerpunkten aus, die der Kandidat bzw. die Kandidatin mit der oder dem Prüfenden vereinbart hat. Das Thema der Diplomarbeit und die in der schriftlichen Prüfung bearbeitete Aufgabe können nicht Schwerpunkt der mündlichen Prüfung sein.

§ 5 Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Teilprüfungen, die nach ununterbrochenem Fachstudium vor dem Ende des achten Semesters abgelegt wurden, gelten auf Antrag als nicht unternommen.

(2) Bei der Berechnung der Semester nach Abs. 1 bleiben Zeiten der Beurlaubung wegen Krankheit sowie wegen eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes bis zu drei Semestern unberücksichtigt.

§ 6 Gewichtung der Prüfungsleistungen

Zur Ermittlung der Fachnote werden die Prüfungsleistungen der schriftlichen und mündlichen Teilprüfung jeweils einfach gewichtet.

§ 7 Diplomarbeit

Sofern Studierende die Diplomarbeit im Fach Erziehungswissenschaft (Schwerpunkt Berufspädagogik) anfertigen möchten, müssen hierfür die obigen Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung erbracht sein.

§ 8 Bestimmungen für Personen mit Abschluss eines Fachhochschul- oder Berufsakademiestudienganges (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 der Studien- und Prüfungsordnung)

Personen mit Abschluss eines Fachhochschul- oder Berufsakademiestudienganges können die gesamten in Erziehungswissenschaft (Schwerpunkt Berufspädagogik) geforderten Leistungen im Hauptstudium erbringen.

Anlage 2: Hauptfach Bautechnik (mit Wahlpflichtfächern)

1. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

§ 1 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Für folgende Teilprüfungen der Diplom-Vorprüfung wird als Prüfungsvorleistung der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den jeweils zugehörigen Übungen gefordert:

1. Höhere Mathematik I, II	Übungen in HM I und HM II
2. Technische Mechanik (für Technikpädagogik)	Übungen je Semester
3. Werkstoffe im Bauwesen I	prakt. Übungen
4. Fertigungstechnik	Übungen + Kolloquium
5. Grundlagen der Konstruktion	Übungsarbeit

§ 2 Art, Umfang und Gegenstand der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus schriftlichen Teilprüfungen in folgenden Fächern:

	SWS ¹	Notengewicht
1. Höhere Mathematik I, II	14	2
2. Technische Mechanik (für Technikpädagogik)	9	2
3. Bauphysik	2	1
4. Grundlagen der Konstruktion	9	2
5. Werkstoffe im Bauwesen I	8	2
6. Fertigungstechnik	4	1

(2) Die Prüfungsdauer für einen schriftlichen Prüfungsnachweis in einer Teilprüfung beträgt nicht mehr als vier Stunden.

(3) Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Teilprüfungen orientieren sich jeweils an den zugehörigen Lehrveranstaltungen.

(4) Studienbegleitende Leistungsnachweise (Scheine) sind in folgenden Fächern durch erfolgreiche Teilnahme an Vorlesungen, Übungen oder Praktika und z.T. die bestandene Klausur bis zum Ende des durch § 4 Abs. 4 festgelegten Zeitraums zu erbringen:

	SWS	
1. Experimentalphysik	6	Vorlesung, Klausur und Praktikum
2. Zeichnen und Darstellende Geometrie	4	Vorlesung und Übungen

Die Leistungsnachweise werden mit dem Prädikat "mit Erfolg teilgenommen" bewertet; sie gehen nicht in die Fachnote ein.

§ 3 Gewichtung der Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung

Zur Ermittlung der Fachnote in Bautechnik werden die Teilprüfungen entsprechend ihrer Gewichtungsfaktoren gewichtet.

§ 4 Bestimmungen für Personen mit Abschluss eines einschlägigen Fachhochschul- oder Berufsakademiestudienganges (§ 7, Abs. 2 Nr. 2 der Studien- und Prüfungsordnung)

(1) Sofern der Abschluss an einer Fachhochschule oder Berufsakademie mit den Diplomstudiengängen Bauingenieurwesen oder Vermessungswesen übereinstimmt, werden Prüfungsleistungen des Vordiploms im Hauptfach Bautechnik erlassen. Die Beherrschung des Stoffes des Grundstudiums wird vorausgesetzt.

(2) Das Hauptstudium im Hauptfach Bautechnik ist nach den Regelungen des 2. Abschnitts dieser Anlage und des Studienplans Technikpädagogik zu studieren.

(3) Zur Ermittlung der Fachnote im Hauptfach werden alle Teilprüfungen des Hauptfaches entsprechend ihrer Gewichtungsfaktoren berücksichtigt. Die Fachnote wird als gewichteter Mittelwert sämtlicher Prüfungsnoten der Teilprüfungen des Hauptfaches errechnet. Bei anerkannten Prüfungsleistungen gilt § 17 Abs. 5 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.

(4) Als Zulassungsvoraussetzung für eine Diplomarbeit im Hauptfach Bautechnik müssen alle zur Bearbeitung der Diplomarbeit notwendigen Fächer, über die der bzw. die für die Diplomarbeit Verantwortliche entscheidet, bestanden sein.

¹ SWS-Angabe umfasst Vorlesungen und Übungen

2. Abschnitt: Diplomprüfung - Hauptfach Bautechnik

§ 5 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Zu folgenden Teilprüfungen der Diplomprüfung im Hauptfach werden fachspezifische Nachweise für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen verlangt:

1. aus dem Gebiet des gemeinsamen Fachstudiums:

a) Baustatik I	2 Kolloquien,	8 SWS
b) Geotechnik I	1 Kolloquium,	7 SWS
2. und aus dem gewählten Vertiefungsgebiet nach dem 4. Abschnitt dieser Anlage.

§ 6 Art, Umfang und Gegenstand der Diplomprüfung

(1) Die Prüfung im Hauptfach besteht aus Studien- und Prüfungsleistungen in folgenden Fächern:

1. aus dem Gebiet des gemeinsamen Fachstudiums Teilprüfungen nach dem 4. Abschnitt dieser Anlage in:
 - Baustatik I und
 - Geotechnik I;wird das Vertiefungsgebiet Geotechnik im Hauptfach oder zur Bildung des Wahlpflichtfaches gewählt, so werden die Fächer „Geotechnik I“ und das Vertiefungsgebiet Geotechnik gemeinsam geprüft mit gemeinsamer Note, die dann als Resultat getrennter Prüfungsleistungen für das Fach „Geotechnik I“ sowie für das Vertiefungsgebiet Geotechnik gewertet wird.
2. aus dem gewählten Vertiefungsgebiet Teilprüfungen nach dem 4. Abschnitt dieser Anlage; enthält das Vertiefungsgebiet weniger als 20 SWS, so ist es mit Vorlesungen aus dem EDV-Bereich zu ergänzen; der Leistungsnachweis erfolgt durch Scheine.

Die Auflistung der Fächer im 4. Abschnitt dieser Anlage gibt Auskunft über die Art der Leistungsnachweise. Die einzelnen Fächer entstammen den Studien- und Prüfungsordnungen der Universität Stuttgart für die beiden Diplomstudiengänge Bauingenieurwesen und Vermessungswesen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Teilprüfungen aus dem Gebiet des gemeinsamen Fachstudiums und im gewählten Vertiefungsgebiet erfolgen schriftlich oder schriftlich und mündlich oder mündlich. Die Prüfungsdauer für einen schriftlichen Prüfungsnachweis beträgt nicht mehr als vier Stunden. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt nicht mehr als 60 Minuten.

(3) Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Teilprüfungen orientieren sich an den zugehörigen Lehrveranstaltungen.

§ 7 Gewichtung der Prüfungsleistungen

(1) Die dem gemeinsamen Fachstudium angehörenden und zum Hauptdiplom zählenden Fächer „Baustatik I,“ und „Geotechnik I,“ haben jeweils das Notengewicht 1, die Gesamtnote des Vertiefungsgebiets besitzt das Notengewicht 2.

(2) Die Fachnote im Hauptfach Bautechnik wird als gewichteter Mittelwert sämtlicher Prüfungsnoten errechnet.

§ 8 Diplomarbeit im Hauptfach

Wer die Diplomarbeit im Hauptfach anfertigen möchte, muss als Zulassungsvoraussetzung alle zur Bearbeitung der Diplomarbeit notwendigen Fächer, über die der bzw. die für die Diplomarbeit Verantwortliche entscheidet, bestanden haben.

3. Abschnitt: Diplomprüfung - Wahlpflichtfach (Bautechnik)

§ 9 Zugelassene Vertiefungsgebiete

Das Wahlpflichtfach Bautechnik umfasst 40 SWS und kann aus einem 40-stündigen Vertiefungsgebiet oder aus zwei 20-stündigen Vertiefungsgebieten bestehen. Mit Ausnahme des Vertiefungsgebietes „Bauingenieurwesen“ können alle im 4. Abschnitt genannten Vertiefungsgebiete ohne Einschränkung gewählt werden. Doppelbelegungen (unter Einbeziehung des Vertiefungsgebietes im Hauptfach) sind ausgeschlossen. Die Ergänzungen zu 40 SWS im Wahlpflichtfach hat mit Vorlesungen aus dem EDV-Bereich zu erfolgen. Der Leistungsnachweis erfolgt durch Scheine.

§ 10 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen zu den einzelnen Teilprüfungen der Diplomprüfung im Wahlpflichtfach enthält der Fächerkatalog im 4. Abschnitt dieser Anlage.

§ 11 Art, Umfang und Gegenstand der Diplomprüfung

(1) Die Prüfung im Wahlpflichtfach besteht aus Teilprüfungen in dem/den das Wahlpflichtfach bildenden Vertiefungsgebiet(en). Der Fächerkatalog im 4. Abschnitt dieser Anlage gibt Auskunft über die Art des Prüfungsnachweises. Die einzelnen Fächer entstammen den Studien- und Prüfungsordnungen der Universität Stuttgart für die Diplomstudiengänge Bauingenieurwesen, Vermessungswesen und Architektur oder der Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur und Gestaltung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste (Künste) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Teilprüfungen sind schriftlich oder schriftlich und mündlich oder mündlich abzuhalten. Die Prüfungsdauer für einen schriftlichen Prüfungsnachweis beträgt nicht mehr als vier Stunden. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt nicht mehr als 60 Minuten.

(3) Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Teilprüfungen orientieren sich an den zugehörigen Lehrveranstaltungen.

§ 12 Gewichtung der Prüfungsleistungen

Die Fachnote im Wahlpflichtfach ist der arithmetische Mittelwert aus den erzielten Gesamtnoten in den beiden das Wahlpflichtfach bildenden Vertiefungsfächern.

§ 13 Diplomarbeit im Wahlpflichtfach

Eine Diplomarbeit im Wahlpflichtfach kann in den Vertiefungsgebieten angefertigt werden. Als Zulassungsvoraussetzung müssen alle zur Bearbeitung der Diplomarbeit notwendigen Fächer, über die der bzw. die für die Diplomarbeit Verantwortliche entscheidet, bestanden sein.

4. Abschnitt: Vertiefungsgebiete mit Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Prüfungsleistungen

Gemeinsames Fachstudium	SWS	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfungsleistungen
Baustatik I	8	2 Kolloquien	1 Prüfung
Geotechnik I	7	1 Kolloquium	1 Prüfung
Vertiefungsgebiet	SWS	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfungsleistungen
Baubetrieb	19	2 K, 1 F	3 Pr
Bauingenieurwesen	20	3 K, 1 E	3 Pr, 1 bS
Entwerfen und Konstruktion	20	7 E	3 Pr
Geotechnik	9..15	1 P, 1 Ü, 1 E	3 Pr
Holzbau	19	1 E, 2 P	4 Pr, 1bE
Holztechnik (Variante A: konstruktiv)	40	1 P	5 Pr, 1bE
Holztechnik (Variante B: Möbelbau)	40	-	2 Pr, 3bE, 1bS
Raum und Farbe	20	2 P	4 Pr, 1bE
Straßenbau	18	2 P	3 Pr
Technischer Ausbau	20	3 E	4 Pr, bE
Tragwerksbemessung und Konstruktion	20	2 K, 6 Ü	3 Pr
Vermessungswesen	19	4 Ü	3 Pr, 2bS

Abkürzungen:

E = Entwurf
 bE = bewerteter Entwurf (mit Note)
 F = Fallstudie
 K = Kolloquium
 P = Projekt
 Pr = Prüfung (schriftlich oder schriftlich und mündlich oder mündlich)
 S = Schein
 bS = bewerteter Schein (mit Note)
 Ü = Übung

Anlage 3: Hauptfach Elektrotechnik (mit Wahlpflichtfächern)

1. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für folgende Teilprüfungen der Diplom-Vorprüfung wird als Prüfungsvorleistung der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den jeweils zugehörigen Übungen gefordert:

1. Höhere Mathematik I oder II,
2. Höhere Mathematik III,
3. Theorie der Schaltungen I und II und
4. Theorie der Schaltungen III und IV.

Über die erfolgreiche Teilnahme entscheidet die prüfende Person.

(2) Als Vorleistung für die gesamte Diplom-Vorprüfung wird der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Praktika gefordert:

- | | |
|---------------------------------------|-------|
| 1. Physikalisches Anfängerpraktikum | 2 SWS |
| 2. Grundlagenpraktikum Elektrotechnik | 4 SWS |
| 3. Informatikpraktikum | 2 SWS |

(3) Diese Nachweise sind bis zum Ende des vierten Semesters zu erbringen.

§ 2 Art, Umfang und Gegenstand der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus schriftlichen Teilprüfungen in folgenden Fächern:

	SWS	Notengewicht
1. Höhere Mathematik I und II	14	2
2. Theorie der Schaltungen I und II	8	2
3. Höhere Mathematik III	9	1
4. Theorie der Schaltungen III und IV	8	2
5. Experimentalphysik I und II	10	2
6. Einführung in die Informatik I, II	6	1

(2) Die Prüfungsdauer einer Teilprüfung beträgt 30 Minuten für jede Semesterwochenstunde Vorlesung, jedoch nicht mehr als vier Stunden.

(3) Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Teilprüfungen orientieren sich jeweils an den zugehörigen Lehrveranstaltungen. Die Bezeichnung und Stundenzahl der Fächer richtet sich nach der jeweils geltenden Studienordnung des Diplomstudienganges Elektrotechnik und Informationstechnik.

§ 3 Gewichtung der Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung

Zur Ermittlung der Fachnote in Elektrotechnik werden die Teilprüfungen entsprechend ihren Gewichtungsfaktoren gewichtet.

2. Abschnitt: Diplomprüfung - Hauptfach Elektrotechnik

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

Für die Teilprüfungen der Diplomprüfung im Hauptfach werden keine fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen gefordert.

§ 5 Art, Umfang und Gegenstand der Diplomprüfung

(1) Die Prüfung im Hauptfach besteht aus Teilprüfungen in folgenden Fächern (Fächerkatalog im 4. Abschnitt dieser Anlage):

1. je eine Prüfung in vier Pflichtfächern des gewählten Vertiefungsgebietes,

Anlage 3: Hauptfach Elektrotechnik (mit Wahlpflichtfächern)

2. je eine Prüfung in den gewählten Alternativfächern des Vertiefungsgebietes; die Alternativfächer umfassen Stoff im Umfang von mindestens elf (neun) SWS Vorlesungen und Übungen; die Summe aus Pflicht- und Alternativfächern soll mindestens 29 SWS betragen,
3. zwei Praktika im Vertiefungsgebiet zu je 3 SWS.

Die Pflichtfächer, Alternativfächer und Praktika entstammen der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Prüfung in den Pflichtfächern und in den Alternativfächern ist in der Regel schriftlich. Die Prüfungsdauer in den Pflichtfächern und in den Alternativfächern beträgt 30 Minuten für jede Semesterwochenstunde Vorlesung, jedoch nicht mehr als vier Stunden. Mit Zustimmung der Person, die den Vorsitz des Prüfungsausschusses innehat, können Pflichtfächer und Alternativfächer auch mündlich geprüft werden. Die Art der Prüfung (schriftlich oder mündlich) wird mit der Zulassung durch Anschlag bekannt gegeben.

(3) Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Teilprüfungen orientieren sich jeweils an den zugehörigen Lehrveranstaltungen.

§ 6 Gewichtung der Prüfungsleistungen

Zur Ermittlung der Fachnote im Hauptfach werden die Prüfungen in den Pflichtfächern, in den Alternativfächern und in den Praktika entsprechend ihren Gewichtungsfaktoren berücksichtigt. Die Fachnote wird als gewichteter Mittelwert sämtlicher Prüfungsnoten errechnet.

§ 7 Diplomarbeit im Hauptfach

Wer die Diplomarbeit in Technikpädagogik im Hauptfach anfertigen möchte (§ 22 Abs. 1), muss als Zulassungsvoraussetzung im Haupt- und Wahlpflichtfach Elektrotechnik alle Teilprüfungen bestanden sowie alle studienbegleitenden Leistungsnachweise erbracht haben.

§ 8 Bestimmungen für Personen mit Abschluss eines einschlägigen Fachhochschul- oder Berufsakademiestudienganges (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 der Studien- und Prüfungsordnung)

(1) Sofern der Abschluss an einer Fachhochschule oder Berufsakademie mit dem gewählten Vertiefungsgebiet im Hauptfach übereinstimmt, gelten folgende Bestimmungen:

1. Aus dem Grundstudium sind folgende Teilprüfungen abzulegen:

- | | |
|---------------------------------------|-------|
| a) Höherer Mathematik III | 9 SWS |
| b) Theorie der Schaltungen III und IV | 8 SWS |

Die Beherrschung des Stoffes "Höhere Mathematik I und II" sowie "Theorie der Schaltungen I und II einschließlich Grundgesetze der Elektrotechnik" wird vorausgesetzt.

2. Aus dem Hauptstudium sind folgende Pflichtfächer abzulegen:

a) im Falle des Vertiefungsgebietes Energietechnik:

	SWS	Notengewicht
Regelungstechnik I und Systemtheorie I	4	1
	4	1

b) im Falle des Vertiefungsgebietes Nachrichtentechnik:

	SWS	Notengewicht
Übertragungstechnik II und Systemtheorie I	4	1
	4	1

(2) Zu den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Teilprüfungen muss spätestens innerhalb von vier Semestern nach Beginn des Studiums erstmals angetreten werden. Prüfungen, die innerhalb dieser Frist nicht erstmals angetreten wurden, gelten als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die §§ 3; 14 und 15 der Studien- und Prüfungsordnung Technikpädagogik gelten entsprechend.

(3) Zulassungsvoraussetzungen, Art, Umfang und Gegenstand der Prüfungen sind gleich wie im grundständigen Studium.

(4) Zur Ermittlung der Fachnote im Hauptfach werden die Teilprüfungen entsprechend ihren Gewichtungsfaktoren berücksichtigt. Die Fachnote wird als gewichteter Mittelwert sämtlicher Prüfungsnoten und der FH- oder BA-Gesamtnote errechnet. Bei anerkannten Prüfungsleistungen gilt § 17 Abs. 5 der Prüfungsordnung Technikpädagogik.

(5) Als Zulassungsvoraussetzung für die Diplomarbeit in Technikpädagogik im Hauptfach müssen alle Teilprüfungen im Haupt- und Wahlpflichtfach Elektrotechnik bestanden sein.

3. Abschnitt: Diplomprüfung - Wahlpflichtfach Elektrotechnik

§ 9 Art, Umfang und Gegenstand der Diplomprüfung

(1) In Elektrotechnik können die Vertiefungsgebiete Nachrichtentechnik, Energietechnik und Informationstechnik als Wahlpflichtfach gewählt werden. Für die Teilprüfungen der Diplomprüfung im Wahlpflichtfach werden keine fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen gefordert.

(2) Die Prüfung im Wahlpflichtfach besteht aus Teilprüfungen in folgenden Fächern (Fächerkatalog im 4. Abschnitt dieser Anlage):

1. je eine Prüfung in fünf bzw. sechs Pflichtfächern des gewählten Vertiefungsgebiets,
2. je eine Prüfung in den gewählten Alternativfächern des Vertiefungsgebiets; der notwendige Umfang der SWS ist im jeweilig gewählten Wahlpflichtfach angegeben; die Summe aus Pflicht- und Alternativfächern soll mindestens 31 SWS ergeben; jede Teilprüfung kann nur einmal (entweder im Hauptfach oder im Wahlpflichtfach) anerkannt werden,
3. ein Praktikum im Vertiefungsgebiet mit drei SWS.

Die Pflichtfächer, Alternativfächer und Praktika entstammen der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Prüfung in den Pflichtfächern und in den Alternativfächern ist in der Regel schriftlich. Die Prüfungsdauer in den Pflichtfächern und in den Alternativfächern beträgt 30 Minuten für jede Semesterwochenstunde Vorlesung; jedoch nicht mehr als vier Stunden. Mit Zustimmung der Person, die den Vorsitz des Prüfungsausschusses innehat, können Pflichtfächer und Alternativfächer auch mündlich geprüft werden. Die Art der Prüfung (schriftlich oder mündlich) wird mit der Zulassung durch Aushang bekannt gegeben.

(4) Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Teilprüfungen orientieren sich jeweils an den zugehörigen Lehrveranstaltungen.

§ 10 Gewichtung der Prüfungsleistungen

Zur Ermittlung der Fachnote im Wahlpflichtfach werden die Prüfungen in den Pflichtfächern, in den Alternativfächern und im Praktikum entsprechend ihren Gewichtungsfaktoren berücksichtigt. Die Fachnote wird als gewichteter Mittelwert sämtlicher Prüfungsnoten errechnet.

§ 11 Diplomarbeit im Wahlpflichtfach

Wer die Diplomarbeit in Technikpädagogik im Wahlpflichtfach Elektrotechnik anfertigen möchte, muss als Zulassungsvoraussetzung im Haupt- und Wahlpflichtfach Elektrotechnik alle Teilprüfungen bestanden sowie alle studienbegleitenden Leistungsnachweise erbracht haben.

4. Abschnitt: Umfang, Art und Notengewicht der Teilprüfungen

§ 12 Hauptfach Elektrotechnik

(1) Vertiefungsgebiet Energietechnik

1. Pflichtfächer	SWS	Notengewicht
a) 1. Pflichtfach Einführung in die Energietechnik I, II	6	1,5
b) 2. Pflichtfach Systemtheorie I	4	1
c) 3. Pflichtfach Regelungstechnik I	4	1
d) 4. Pflichtfach Leistungselektronik I	4	1
2. Alternativfächer mindestens aus dem Fächerkanon des Studienplans Technikpädagogik	11	2,75

Anlage 3: Hauptfach Elektrotechnik (mit Wahlpflichtfächern)

Elektrotechnik/ Hauptfach Energietechnik

3. Zwei Praktika mit je aus dem Fächerkanon des Studienplans Technikpädagogik Elektrotechnik/ Hauptfach Energietechnik	3	2 * 0,75
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---	----------

(2) Vertiefungsgebiet Nachrichtentechnik

1. Pflichtfächer:	SWS	Notengewicht
a) 1. Pflichtfach Einführung in die Nachrichtentechnik I, II	6	1,5
b) 2. Pflichtfach Impuls- und Digitaltechnik I	3	0,75
Impuls- und Digitaltechnik II	3	0,75
c) 3. Pflichtfach Übertragungstechnik II	4	1
d) 4. Pflichtfach Systemtheorie I	4	1
2. Alternativfächer mindestens aus dem Fächerkanon des Studienplans Technikpädagogik Elektrotech- nik/ Hauptfach Nachrichtentechnik	9	2,25
3. Zwei Praktika mit je aus dem Fächerkanon des Studienplans Technikpädagogik Elektrotech- nik/ Hauptfach Nachrichtentechnik	3	2 * 0,75

§ 13 Wahlpflichtfach Elektrotechnik

(1) Vertiefungsgebiet Energietechnik

1. Pflichtfächer:	SWS	Notengewicht
a) 1. Pflichtfach Einführung in die Energietechnik I, II	6	1,5
b) 2. und 3. Pflichtfach Elektrische Energienetze I und Elektrische Energienetze II	4 4	1 1
oder Elektrische Antriebe und Nukleare elektrische Energiesysteme	4 3	1 0,75
c) 4. und 5. Pflichtfach Hochspannungstechnik I und Hochspannungstechnik II	4 4	1 1
oder Energiewandlung Photovoltaik	4 3	1 0,75
2. Alternativfächer mindestens aus dem Fächerkanon des Studienplans Technikpädagogik Elektrotechnik/ Hauptfach Energietechnik	9/11 ²	2,25/2,75 ²
3. Ein Praktikum mit aus dem Fächerkanon des Studienplans Technikpädagogik Elektrotechnik/ Hauptfach Energietechnik	3	0,75

(2) Vertiefungsgebiet Nachrichtentechnik

² abhängig von der Wahl der Pflichtfächer

Anlage 3: Hauptfach Elektrotechnik (mit Wahlpflichtfächern)

1. Pflichtfächer:	SWS	Notengewicht
a) 1. Pflichtfach Einführung in die Nachrichtentechnik I, II	6	1,5
b) 2. und 3. Pflichtfach Impuls- und Digitaltechnik I Impuls- und Digitaltechnik II	3 3	0,75 0,75
oder Synthese elektrischer Netzwerke I und Synthese elektrischer Netzwerke II	3 3	0,75 0,75
c) 4. und 5. Pflichtfach Hochfrequenztechnik I und Hochfrequenztechnik III	4 3	1 0,75
oder Übertragungstechnik I und Digitale Signalverarbeitung	4 3	1 0,75
2. Alternativfächer mindestens aus dem Fächerkanon des Studienplans Technikpädagogik Elektrotechnik/ Hauptfach Nachrichtentechnik	12	3
3. Ein Praktikum mit aus dem Fächerkanon des Studienplans Technikpädagogik Elektrotechnik/ Hauptfach Nachrichtentechnik	3	0,75

(3) Vertiefungsgebiet Informationstechnik

1. Pflichtfächer:	SWS	Notengewicht
a) 1. und 2. Pflichtfach Technische Informatik I Technische Informatik II	5 4	1,25 1
b) 3. und 4. Pflichtfach Prozessautomatisierung I und Prozessautomatisierung II	4 4	1,0 1,0
c) 5. und 6. Pflichtfach Impuls- und Digitaltechnik I Impuls- und Digitaltechnik I (falls Vertiefungsgebiet Energietechnik)	3 3	0,75 0,75
oder Übertragungstechnik I und Übertragungstechnik III (falls Vertiefungsgebiet Nachrichtentechnik)	4 3	1 0,75
2. Alternativfächer mindestens aus dem Fächerkanon des Studienplans Technikpädagogik Elektrotechnik/ Hauptfach Informationstechnik	7/8 ³	1,75/2,0
3. Ein Praktikum mit aus dem Fächerkanon des Studienplans Technikpädagogik Elektrotechnik/ Hauptfach Informationstechnik	3	0,75

³ abhängig von der Wahl des Hauptfaches

Anlage 4: Hauptfach Maschinenwesen (mit Wahlpflichtfächern)

1. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

Für folgende Teilprüfungen der Diplom-Vorprüfung wird als Prüfungsvorleistung der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an jeweils zugehörigen Übungen oder Praktika gefordert:

1. Höhere Mathematik I oder II	Übungen
2. Technische Mechanik I (für Technikpädagogik)	Übungen
3. Grundzüge der Maschinenkonstruktion I und II	Übungen
4. Technische Thermodynamik I	Übungen
5. Elektrotechnik I und II	Praktikum
6. Werkstoffkunde I und II (Werkstoffprüfung)	Praktikum

§ 2 Art, Umfang und Gegenstand der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus schriftlichen Teilprüfungen in folgenden Fächern:

	SWS
1. Höhere Mathematik I und II	14
2. Technische Mechanik I (für Technikpädagogik)	4
3. Grundzüge der Maschinenkonstruktion I und II mit Festigkeitslehre	10
4. Technische Thermodynamik I	3
5. Elektrotechnik I und II	6
6. Werkstoffkunde I und II	6

(2) Die Prüfungsdauer einer Teilprüfung beträgt in der Regel 30 Minuten für jede Semesterwochenstunde Vorlesung, jedoch nicht mehr als 3 Stunden.

(3) Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Teilprüfungen orientieren sich jeweils an den zugehörigen Lehrveranstaltungen.

(4) Studienbegleitende Leistungsnachweise (Scheine) sind in folgenden Fächern durch erfolgreiche Teilnahme an Vorlesungen, Übungen oder Praktika und z.T. bestandene Klausuren bis zum Ende des durch § 4 Abs. 4 festgelegten Zeitraums zu erbringen:

	SWS	
4. Höhere Mathematik III	7	Vorl., Übungen und Klausur
5. Informatik	7	Vorlesung und Praktikum
6. Experimentalphysik	6	Vorl., Klausur und Praktikum
7. Technische Mechanik II (für Technikpädagogik)	3	Vorl., Übungen und Klausur
8. Fertigungslehre	2	Vorlesung
9. Darstellende Geometrie	4	Vorlesung und Übungen

Die Leistungsnachweise werden mit dem Prädikat "mit Erfolg teilgenommen" bewertet; sie gehen nicht in die Fachnote ein.

§ 3 Gewichtung der Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung

Zur Ermittlung der Fachnote in Maschinenwesen werden alle Teilprüfungen gleich gewichtet.

2. Abschnitt: Diplomprüfung - Hauptfach Maschinenwesen

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

Für die Teilprüfungen der Diplomprüfung im Hauptfach werden keine fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen gefordert.

§ 5 Art, Umfang und Gegenstand der Diplomprüfung

(1) Die Prüfung im Hauptfach besteht aus Teilprüfungen in folgenden Fächern:

1. je eine Prüfung in drei Pflichtfächern des gewählten Vertiefungsgebietes (4. Abschnitt dieser Anlage); die Pflichtfächer entstammen der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Studiengang Maschinenwesen in der jeweils gültigen Fassung; jedes Pflichtfach umfasst Stoff im Umfang von vier SWS Vorlesungen und Übungen,
2. eine Fachprüfung über das gewählte Vertiefungsgebiet; jedes Vertiefungsgebiet umfasst Stoff im Umfang von zehn SWS Vorlesungen und Übungen und drei SWS Praktikum.

(2) Die Fachprüfung über das gewählte Vertiefungsgebiet ist entweder mündlich oder mündlich und schriftlich oder schriftlich abzuhalten. Art und Umfang der Fachprüfung werden von den für das betreffende Vertiefungsgebiet verantwortlichen Professorinnen bzw. Professoren festgelegt. Die Gesamtdauer der Fachprüfung soll zwei Stunden nicht überschreiten.

(3) Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Teilprüfungen orientieren sich jeweils an den zugehörigen Lehrveranstaltungen.

(4) Studienbegleitende Leistungsnachweise (Scheine) sind durch erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:

1. ein Praktikum in Messtechnik und
2. ein Praktikum im gewählten Vertiefungsgebiet.

Die Leistungsnachweise werden mit dem Prädikat "mit Erfolg teilgenommen" bewertet; sie gehen nicht in die Fachnote ein.

§ 6 Gewichtung der Prüfungsleistungen

Zur Ermittlung der Fachnote im Hauptfach Maschinenwesen werden die Prüfungen in den Pflichtfächern je einfach, die Fachprüfung über das Vertiefungsgebiet zweifach gewichtet.

§ 7 Diplomarbeit im Hauptfach

Wer die Diplomarbeit im Hauptfach anfertigen möchte (§ 22 Abs. 1), muss als Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach alle Teilprüfungen bestanden sowie alle studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die zur Auflage gemachten Studienleistungen des Grundstudiums erbracht haben.

§ 8 Bestimmungen für Personen mit Abschluss eines einschlägigen Fachhochschul- oder Berufsakademiestudienganges (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 der Studien- und Prüfungsordnung)

(1) Sofern der Abschluss an einer Fachhochschule oder Berufsakademie mit dem gewählten Vertiefungsgebiet im Hauptfach übereinstimmt, gelten folgende Bestimmungen:

1. Aus dem Grundstudium ist der Leistungsnachweis in „Höherer Mathematik III“, abzulegen. Die Scheine aus der Gruppenübung müssen nicht nachgewiesen werden. Die Beherrschung des Stoffes „Höhere Mathematik I und II“, wird vorausgesetzt.
2. Aus dem Hauptstudium sind Prüfungen in einem Pflichtfach (4. Abschnitt dieser Anlage) und die Fachprüfung über das Vertiefungsgebiet abzulegen.

(2) Zu den in Absatz 1 Nummer 1 genannten Teilprüfungen muss spätestens innerhalb von vier Semestern nach Beginn des Studiums erstmals angetreten werden. Prüfungen, die innerhalb dieser Frist nicht erstmals angetreten wurden, gelten als mit „nicht ausreichend“, (5,0) bewertet. Die §§ 3, 14 und 15 der Studien- und Prüfungsordnung gelten entsprechend.

(3) Zulassungsvoraussetzungen, Art, Umfang und Gegenstand der Prüfungen sind gleich wie im grundständigen Studium. Zur Ermittlung der Fachnote im Hauptfach wird die Prüfung in dem verbleibenden Pflichtfach einfach, die Prüfung über das Vertiefungsgebiet zweifach gewichtet. Bei anerkannten Prüfungsleistungen gilt § 17 Abs. 5 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.

(4) Als Zulassungsvoraussetzung für die Diplomarbeit im Hauptfach müssen alle geforderten Teilprüfungen bestanden sein.

3. Abschnitt: Diplomprüfung - Wahlpflichtfach Maschinenwesen

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen

Für die Teilprüfungen der Diplomprüfung im Wahlpflichtfach werden keine fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen gefordert.

§ 10 Art, Umfang und Gegenstand der Diplomprüfung

(1) Die Prüfung im Wahlpflichtfach besteht aus Teilprüfungen in folgenden Fächern:

1. je eine Prüfung in vier Pflichtfächern des gewählten Vertiefungsgebietes (4. Abschnitt); die Pflichtfächer entstammen der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Studiengang Maschinenwesen in der jeweils gültigen Fassung; jedes Pflichtfach umfasst Stoff im Umfang von vier SWS Vorlesungen und Übungen,
2. eine Fachprüfung über das gewählte Vertiefungsgebiet; jedes Vertiefungsgebiet umfasst Stoff im Umfang von zehn SWS Vorlesungen und Übungen und drei SWS Praktikum.

(2) Die Fachprüfung über das gewählte Vertiefungsgebiet ist entweder mündlich oder mündlich und schriftlich oder schriftlich abzuhalten. Art und Umfang der Fachprüfung werden von den für das betreffende Vertiefungsgebiet verantwortlichen Professorinnen bzw. Professoren festgelegt. Die Gesamtdauer der Fachprüfung soll zwei Stunden nicht überschreiten.

(3) Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Teilprüfungen orientieren sich jeweils an den zugehörigen Lehrveranstaltungen.

(4) Studienbegleitende Leistungsnachweise (Scheine) sind durch erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:

1. ein weiteres Pflichtfach im gewählten Vertiefungsgebiet (5. Pflichtfach im 4. Abschnitt dieser Anlage) und
2. ein Praktikum im gewählten Vertiefungsgebiet.

Die Leistungsnachweise werden mit dem Prädikat "mit Erfolg teilgenommen" bewertet; sie gehen nicht in die Fachnote ein.

§ 11 Gewichtung der Prüfungsleistungen

Zur Ermittlung der Fachnote im Wahlpflichtfach werden die Prüfungen in den Pflichtfächern je einfach, die Prüfung über das Vertiefungsgebiet zweifach gewichtet.

§ 12 Diplomarbeit im Wahlpflichtfach

Wer die Diplomarbeit im Wahlpflicht anfertigen möchte (§ 22 Abs. 1), muss als Zulassungsvoraussetzungen im Wahlpflichtfach alle Teilprüfungen bestanden sowie alle studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die zur Auflage gemachten Studienleistungen des Grundstudiums erbracht haben.

4. Abschnitt: Umfang, Art und Dauer der Teilprüfungen

§ 13 Hauptfach Maschinenwesen

(1) Vertiefungsgebiet Fahrzeugtechnik:

1. Pflichtfach
 - Einführung in die Regelungstechnik/Steuerungstechnik I oder
 - Technische Strömungslehre,
2. Pflichtfach
 - Festigkeitslehre I,
 - Werkstofftechnik oder
 - Kunststoffkunde,
3. Pflichtfach
 - Kraftfahrzeuge I und II¹.

(2) Vertiefungsgebiet Feinwerktechnik:

Vertiefungsfächer: Fein- und Mikrotechnik, Feinwerktechnik, Technische Optik

1. Pflichtfach¹

Anlage 4: Hauptfach Maschinenwesen (mit Wahlpflichtfächern)

- Strömungsmechanik,
- Technische Strömungslehre,
- Einführung in die Regelungstechnik/Steuerungstechnik I oder
- Maschinendynamik,

2. Pflichtfach

- Festigkeitslehre I,
- Kunststoffkunde oder
- Werkstofftechnik,

3. Pflichtfach

- ein Konstruktionsfach² oder
- ein Fach aus der Produktionstechnik².

(3) Vertiefungsgebiet Fertigungstechnik:

1. Pflichtfach¹

- Strömungsmechanik,
- Technische Strömungslehre,
- Einführung in die Regelungstechnik/Steuerungstechnik I oder
- Maschinendynamik,

2. Pflichtfach

- Festigkeitslehre I,
- Kunststoffkunde oder
- Werkstofftechnik,

3. Pflichtfach

- ein Konstruktionsfach² oder
- ein Fach aus der Produktionstechnik².

(4) Vertiefungsgebiet Fördertechnik:

1. Pflichtfach¹

- Strömungsmechanik,
- Technische Strömungslehre,
- Einführung in die Regelungstechnik/Steuerungstechnik I oder
- Maschinendynamik,

2. Pflichtfach

- Festigkeitslehre I,
- Werkstofftechnik oder
- Kunststoffkunde,

3. Pflichtfach

- Werkzeugmaschinen und Produktionssysteme.

(5) Vertiefungsgebiet Heizung, Lüftung, Klimatechnik:

1. Pflichtfach

- Einführung in die Regelungstechnik/Steuerungstechnik I oder
- Technische Strömungslehre,

2. Pflichtfach

- Festigkeitslehre I,
- Werkstofftechnik oder
- Kunststoffkunde,

3. Pflichtfach

- Grundlagen der Heizung, Lüftung, Klimatechnik¹.

§ 14 Wahlpflichtfach Maschinenwesen

(1) Vertiefungsgebiet Fabrikbetrieb:

Vertiefungsfächer: Fabrikbetrieb, Technologiemanagement

1. Pflichtfach (zwei aus drei im Umfang von 4 SWS)

¹ Von einschlägigen FH-/BA-Absolventen im Hauptfach verlangt (§ 4 dieser Anlage)

² Siehe Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Maschinenwesen in der jeweils gültigen Fassung. Gleiche Pflichtfächerwahl im Haupt- und Wahlpflichtfach ist nicht zulässig; ebenso dürfen die für die Fachprüfung im Vertiefungsgebiet gewählten Kern- und Ergänzungsfächer nicht als Pflichtfach gewählt werden.

Anlage 4: Hauptfach Maschinenwesen (mit Wahlpflichtfächern)

- Arbeitswissenschaft I (2 SWS),
- Arbeitswissenschaft II (2 SWS) oder
- Technologiemanagement (2 SWS),

2. Pflichtfach
 - ein Konstruktionsfach²,
3. Pflichtfach
 - ein Fach aus Energietechnik oder thermischer Verfahrenstechnik²,
4. Pflichtfach
 - Fabrikbetriebslehre I und II.

(2) Vertiefungsgebiet Fahrzeugtechnik:

1. Pflichtfach
 - Grundlagen der Schienenfahrzeuge I und II oder
 - Landmaschinen,
2. Pflichtfach
 - Einführung in die Regelungstechnik/Steuerungstechnik I,
 - Festigkeitslehre I oder
 - Werkstofftechnik,
3. Pflichtfach
 - Technische Strömungslehre oder
 - Messtechnik II,
4. Pflichtfach
 - Kraftfahrzeuge I und II.

(3) Vertiefungsgebiet Feinwerktechnik:

Vertiefungsfächer: Fein- und Mikrotechnik, Feinwerktechnik, Technische Optik

1. Pflichtfach
 - Arbeitswissenschaft I, II oder
 - Fabrikbetriebslehre I, II,
2. Pflichtfach
 - ein Fach aus Produktionstechnik oder mechanischer Verfahrenstechnik,
3. Pflichtfach
 - ein Konstruktionsfach,
4. Pflichtfach
 - Grundlagen der Fein- und Mikrotechnik I, II,
 - Grundlagen der Feinwerktechnik oder
 - Optische Grundgesetze.

(4) Vertiefungsgebiet Fertigungstechnik:

Vertiefungsfächer: Steuerungstechnik, Umformtechnik, Werkzeugmaschinen

1. Pflichtfach
 - Arbeitswissenschaft I, II oder
 - Fabrikbetriebslehre I, II,
2. Pflichtfach
 - ein Fach aus Energietechnik oder thermischer Verfahrenstechnik²,
3. Pflichtfach
 - ein Fach aus Produktionstechnik²,
4. Pflichtfach
 - ein Konstruktionsfach².

(5) Vertiefungsgebiet Fördertechnik:

1. Pflichtfach
 - Kraftfahrzeuge I und II,
 - Grundlagen der Schienenfahrzeuge I und II,
 - Landmaschinen oder

² siehe § 13, Fußnote 2

² siehe § 13, Fußnote 2

Anlage 4: Hauptfach Maschinenwesen (mit Wahlpflichtfächern)

- Werkzeugmaschinen und Produktionssysteme,

2. Pflichtfach

- Grundlagen der Energie- und Anlagentechnik,
- Energie- und Umwelttechnik,
- Grundlagen technischer Verbrennungsvorgänge oder
- Messtechnik II,

3. Pflichtfach

- Sicherheitstechnik I und II,
- Elektromech. Energieumwandler und Antriebe,
- Grundlagen der mech. Verfahrenstechnik oder
- Umformtechnik I, II,

4. Pflichtfach

- ein Konstruktionsfach².

(6) Vertiefungsgebiet Heizung, Lüftung, Klimatechnik:

1. Pflichtfach

- Wärme- und Stoffübertragung oder
- Grundlagen der Energie- und Anlagentechnik,

2. Pflichtfach

- Einführung in die Regelungstechnik/Steuerungstechnik I oder
- Technische Strömungslehre,

3. Pflichtfach

- Messtechnik II oder
- Werkzeugmaschinen und Produktionssysteme,

4. Pflichtfach

- Grundlagen der Heizung, Lüftung, Klimatechnik.

(7) Vertiefungsgebiet Informationstechnik: Pflichtfachprüfungen:

1. Pflichtfach

- Einführung in die Regelungstechnik/Steuerungstechnik I oder
- Regelungstechnik,

2. Pflichtfach

- Technische Strömungslehre oder
- Strömungsmechanik,

3. Pflichtfach

- Grundlagen technischer Verbrennungsvorgänge,
- Grundlagen der Energie- und Anlagentechnik oder
- Sicherheitstechnik oder Festigkeitslehre,

4. Pflichtfach

- Angewandte Informatik.

Anlage 5: Wahlpflichtfach Informatik

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung

(1) Zulassungsvoraussetzung zur Diplomprüfung sind:

1. zwei Leistungsnachweise (Übungsscheine) aus den Lehrveranstaltungen "Einführung in die Informatik I, II, III",
2. ein Leistungsnachweis (Schein) über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar über ein Gebiet der Informatik in einem Umfang von zwei SWS und
3. bestandene Prüfung in "Grundzüge der Informatik".

(2) Die dreistündige Klausur umfasst den Stoff der Lehrveranstaltungen "Einführung in die Informatik I, II, III" und kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Die bestandene Klausur ersetzt im Grundstudium:

1. im Hauptfach Maschinenwesen: den Schein in "Informatik",
2. im Hauptfach Elektrotechnik: die Prüfung in "Einführung in die Informatik I, II".

§ 2 Art, Umfang und Gegenstand der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus Teilprüfungen in folgenden Fächern:

1. eine schriftliche Prüfung in "Informatik I"; Gegenstand der Prüfung ist der Lehrstoff von drei, vom Kandidaten gewählten Lehrveranstaltungen im Umfang von je vier SWS aus dem "Kernbereich Grundlagenvorlesungen" des Studiengangs Informatik; die Prüfungsdauer beträgt zwei Stunden und
2. eine in der Regel mündliche Prüfung in "Informatik II"; "Informatik II" umfasst den Lehrstoff mehrerer von der zu prüfenden Person gewählten Lehrveranstaltungen aus dem 2. Studienabschnitt des Studiengangs Informatik im Umfang von insgesamt mindestens acht SWS; die Prüfung "Informatik II" wird studienbegleitend zu den gewählten Lehrveranstaltungen durchgeführt; die Gesamtprüfungsdauer soll zwei Stunden nicht überschreiten; die Note für die Prüfungsleistung in "Informatik II" errechnet sich als Durchschnitt der Teilleistungen in den gewählten Lehrveranstaltungen, die entsprechend den zugehörigen SWS gewichtet werden.

§ 3 Gewichtung der Prüfungsleistungen

Zur Ermittlung der Fachnote im Wahlpflichtfach Informatik werden die Teilprüfungen "Informatik I" und "Informatik II" im Verhältnis 1:1 gewichtet.

§ 4 Zweitwiederholung von Teilprüfungen

Eine zweite Wiederholung der Teilprüfungen der Diplomprüfung ist ausgeschlossen.

Anlage 6: Wahlpflichtfach Mathematik

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung

(1) Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung sind:

1. je ein Leistungsnachweis (Übungsschein) aus drei der nachfolgend aufgeführten Lehrveranstaltungen:
 - b) Analysis I,
 - c) Analysis II,
 - d) Analysis III,
 - e) Lineare Algebra und Analytische Geometrie I,
 - f) Lineare Algebra und Analytische Geometrie II oder
 - g) Einführung in die Algebra und Geometrie.

2. je ein Leistungsnachweis (Übungsschein) aus zwei, nicht unter Nummer 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden,

3. ein Proseminarschein und

4. bestandene Prüfungen in Analysis I, II und Lineare Algebra und Analytische Geometrie I, II.

(2) Eine Zweitwiederholung ist in den genannten Prüfungen nicht möglich. Die beiden mündlichen Prüfungen von jeweils 30 Minuten Dauer ersetzen die Prüfung in Höherer Mathematik I, II im Grundstudium des jeweiligen Hauptfachs. Die Prüfungsnote in Höherer Mathematik I, II wird durch das arithmetische Mittel aus den Noten der genannten Prüfungen ersetzt. Sofern einer der drei in Abs. 1 Nr. 1 verlangten Übungsscheine in Analysis III erworben wird, ersetzt dieser im Hauptfach Elektrotechnik die Prüfung und im Hauptfach Maschinenwesen den Schein in Höherer Mathematik III (jeweils ohne Note).

§ 2 Art und Umfang der Diplomprüfung

Die Prüfung findet mündlich statt, wird von zwei Prüfenden vorgenommen und dauert etwa 45 Minuten.

§ 3 Prüfungsanforderungen

(1) In der Prüfung wird Verständnis für Probleme und Methoden aus zwei der folgenden Gebiete, aufbauend auf der Kenntnis der Grundbegriffe aus Analysis, Topologie, Algebra und Geometrie verlangt:

1. Analysis,
2. Geometrie,
3. Algebra, Zahlentheorie,
4. Angewandte Mathematik, Informatik oder
5. Stochastik.

Topologie zählt wahlweise entweder zu Analysis oder Geometrie oder Algebra, Zahlentheorie.

(2) Von den zwei gewählten Gebieten muss mindestens eines Analysis oder Geometrie oder Algebra, Zahlentheorie sein.

Anlage 7: Wahlpflichtfach Physik

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung

Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung sind:

1. je ein Leistungsnachweis (Übungsschein) aus folgenden Lehrveranstaltungen:
 - a) Experimentalphysik 1,
 - b) Experimentalphysik 2 und
 - c) Theoretische Physik 1a,
2. ein Hauptseminarschein,
3. je ein Leistungsnachweis (Schein) über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen:
 - a) Anfängerpraktikum 1 a, b und
 - b) Anfängerpraktikum 2 und
4. bestandene Prüfung in Experimentalphysik 1 und 2: die mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer ersetzt die Teilprüfung in Experimentalphysik 1 und 2 im Grundstudium des jeweiligen Hauptfachs.

§ 2 Art und Umfang der Diplomprüfung

Die Prüfung findet mündlich statt und dauert etwa 45 Minuten.

§ 3 Prüfungsanforderungen

Die Prüfung erstreckt sich auf die in den Vorlesungen Experimentalphysik 1 bis 6 und Theoretische Physik 1a behandelten Gebiete sowie auf die Inhalte der Anfängerpraktika 1 und 2.

§ 4 Diplomarbeit

Im Wahlpflichtfach Physik kann die Diplomarbeit nicht angefertigt werden. Die Anerkennung einer wissenschaftlichen Arbeit bzw. einer Diplomarbeit eines einschlägigen Lehramts- bzw. Diplomstudiengangs ist möglich.

Anlage 8: Wahlpflichtfach Chemie

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung

Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung sind:

1. je in Leistungsnachweis (Klausur- oder Übungsschein) aus folgenden Veranstaltungen:
 - Analytische Chemie III (Anorganische Chemie),
 - Physikalische Chemie I und
 - Demonstrationskurs (Anorganische Chemie),
2. j ein Leistungsnachweis (Schein) über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen:
 - Grundpraktikum Anorganische und Analytische Chemie,
 - Grundpraktikum Organische Chemie und
 - Grundpraktikum Physikalische Chemie.

§ 2 Art und Umfang der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus drei mündlichen Teilprüfungen von je 30 Minuten Dauer in den Fächern Anorganische, Organische und Physikalische Chemie. Diese 3 Prüfungen sind innerhalb von 3 Wochen abzulegen. Nicht bestandene Teilprüfungen können jeweils zweimal wiederholt werden.

§ 3 Prüfungsanforderungen

Gegenstand jeder Teilprüfung sind die Inhalte der jeweils zugehörigen Pflichtvorlesungen, Seminare und Grundpraktika.

§ 4 Gewichtung der Prüfungsleistungen

Zur Ermittlung der Fachnote werden die Teilprüfungen im Verhältnis 1:1:1 gewichtet.

§ 5 Diplomarbeit

Im Wahlpflichtfach Chemie kann die Diplomarbeit nicht angefertigt werden. Die Anerkennung einer wissenschaftlichen Arbeit bzw. einer Diplomarbeit eines einschlägigen Lehramts- bzw. Diplomstudiengangs ist möglich.

Anlage 9: Wahlpflichtfach Deutsch

§ 1 Fachrichtungen

Im Fach Deutsch erstreckt sich die Diplomprüfung nach Wahl der Prüflinge auf zwei der drei Teilgebiete:

1. Germanistische Mediävistik,
2. Neuere deutsche Literatur,
3. Linguistik/Germanistik.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung

Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung sind, je ein Leistungsnachweis (Schein) aus den Hauptseminaren der Stufe III in Neuerer deutscher Literatur und in Linguistik/Germanistik oder Germanistischer Mediävistik

§ 3 Art und Umfang der Diplomprüfung

Die Prüfung besteht aus einem vierstündigen schriftlichen Teil und einem mündlichen Teil von etwa 60 Minuten Dauer mit zwei Prüfenden.

§ 4 Prüfungsanforderungen und Durchführung der Diplomprüfung

(1) In der schriftlichen Teilprüfung wird aus jedem der drei Teilgebiete mindestens eine Aufgabe vorgelegt. Bezogen auf eines der für die Diplomprüfung gewählten Teilgebiete ist eine dieser Aufgaben zu bearbeiten.

(2) In der mündlichen Teilprüfung werden die beiden gewählten Teilgebiete zu etwa gleichen Teilen geprüft, doch kann bei entsprechendem Umfang der Prüfungsschwerpunkt einem der beiden gewählten Teilgebiete bis zu zwei Drittel der Prüfungszeit zukommen. Die mündliche Teilprüfung geht von fünf Schwerpunkten aus, die die Prüflinge mit den zuständigen Fachprüfenden zu vereinbaren haben. Die Schwerpunkte dürfen sich nicht überschneiden. Die in der schriftlichen Teilprüfung bearbeitete Aufgabe kann nicht Schwerpunkt der mündlichen Teilprüfung sein. Bei der Wahl von Neuerer deutscher Literatur soll für die mündliche Teilprüfung mindestens ein Schwerpunkt aus der Literatur des zwanzigsten Jahrhunderts benannt werden, doch sollen nicht alle Schwerpunkte dieses Teilgebiets im zwanzigsten Jahrhundert liegen.

§ 5 Gewichtung der Prüfungsleistungen

Zur Ermittlung der Fachnote werden die schriftliche und die mündliche Teilprüfung im Verhältnis 1:2 gewichtet.

Anlage 10: Wahlpflichtfach Englisch

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung

Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung sind:

1. je ein Leistungsnachweis (Schein) über die erfolgreiche Teilnahme an
 - einem Grundkurs in englischer Linguistik und
 - einem Grundkurs Literaturwissenschaft,
2. je ein Leistungsnachweis (Übungsschein) aus drei sprachpraktischen Übungen,
3. je ein Leistungsnachweis (Schein) über die erfolgreiche Teilnahme an
 - zwei Proseminaren Linguistik und
 - zwei Proseminaren Literaturwissenschaft,
4. je ein Leistungsnachweis (Schein) über die erfolgreiche Teilnahme an
 - einem Hauptseminar Linguistik und
 - einem Hauptseminar Literaturwissenschaft;Voraussetzung für die Teilnahme an den beiden Hauptseminaren ist jeweils eine bestandene Klausur nach dem zugehörigen zweiten Proseminar;

und

5. ein Leistungsnachweis (Übungsschein) aus einer landeskundlichen Veranstaltung.

§ 2 Art und Umfang der Diplomprüfung

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen Teilprüfungen von vier bzw. fünf Stunden Dauer sowie einer mündlichen Teilprüfung von 60 Minuten Dauer mit zwei Prüfenden.

§ 3 Prüfungsanforderungen

(1) Gegenstand der vierstündigen schriftlichen Prüfung ist eine Übersetzungsaufgabe vom Deutschen ins Englische. Gegenstand der fünfstündigen schriftlichen Prüfung ist eine literaturwissenschaftliche und eine linguistische Aufgabe, zwischen denen die Prüflinge wählen können.

(2) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind zu gleichen Teilen Linguistik und Literaturwissenschaft. Die Prüfung geht von Schwerpunkten aus, die die Prüflinge mit den beiden prüfenden Personen zu vereinbaren haben. Die mündliche Prüfung findet mindestens zur Hälfte in englischer Sprache statt.

§ 4 Gewichtung der Prüfungsleistungen

Zur Ermittlung der Fachnote werden die schriftlichen Teilprüfungen je einfach und die mündliche Teilprüfung dreifach (1:1:3) gewichtet.

Anlage 11: Wahlpflichtfach Politikwissenschaft

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung

Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung sind:

1. je ein Leistungsnachweis (Übungsschein) aus folgenden Lehrveranstaltungen:

- Politikwissenschaftlicher Einführungskurs,
- Politische Ökonomie,
- Statistik und Empirische Politikforschung und
- Öffentliches Recht,

2. weitere Leistungsnachweise aus folgenden politikwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen:

- ein Schein aus einem Seminar des Seminartyps I oder II,
- ein Schein aus einem Seminar des Seminartyps II und
- je ein Schein aus drei Seminaren des Seminartyps III;

Die Seminare des Seminartyps I, II und III müssen aus mindestens drei der nachfolgend genannten Bereiche gewählt werden:

- a) Politische Ideengeschichte und Politische Theorie,
- b) Politisches System der Bundesrepublik Deutschland,
- c) Analyse und Vergleich Politischer Systeme oder
- d) Internationale Beziehungen.

§ 2 Art und Umfang der Diplomprüfung

Die Prüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer.

§ 3 Prüfungsanforderungen

(1) In der Klausur werden vier Themen aus folgenden Bereichen zur Auswahl gestellt, von denen ein Thema zu bearbeiten ist:

1. Politische Ideengeschichte und Politische Theorie,
2. Politisches System der Bundesrepublik Deutschland,
3. Analyse und Vergleich Politischer Systeme oder
4. Internationale Beziehungen.

(2) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die drei nicht als Klausurthema gewählten Bereiche.

§ 4 Gewichtung der Prüfungsleistungen

Zur Ermittlung der Fachnote werden die schriftliche und die mündliche Teilprüfung im Verhältnis 1:1 gewichtet.

Anlage 12: Wahlpflichtfach Sport

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung

Für die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Teilprüfung ist je ein Leistungsnachweis (Schein) über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erforderlich:

1. ein Proseminar und
2. ein Hauptseminar.

§ 2 Art und Umfang der Diplomprüfung

Die Prüfung besteht aus:

1. einer schriftlichen Teilprüfung von 3 Stunden Dauer,
2. einer mündlichen Teilprüfung von mindestens 45 Minuten Dauer und
3. einer praktisch-methodischen Teilprüfung, die studienbegleitend in 6 vorgegebenen Sportarten und 2 Wahlfächern abzulegen ist.

§ 3 Prüfungsanforderungen

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Theoriebereiche Sportpädagogik, Bewegungslehre/Biomechanik, Trainingslehre, Sportpsychologie. Aus diesen Bereichen werden drei Themen gestellt, von denen die Prüflinge eines ihrer Wahl zu bearbeiten haben.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Theoriebereiche Sportpädagogik, Sportpsychologie, Sportsoziologie, Sportgeschichte, Trainingswissenschaft, Bewegungswissenschaft/Biomechanik, Sportmedizin.

(3) Thema und näherer Umkreis der in der schriftlichen Prüfung gewählten Aufgabe können nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

(4) Für die praktisch-methodische Prüfung gelten die Richtlinien für das Lehramt an Gymnasien mit dem für das Beifach festgelegten Bewertungsschlüssel.

§ 4 Gewichtung der Prüfungsleistungen

Zur Ermittlung der Fachnote werden die schriftliche und die praktisch-methodische Prüfung je einfach und die mündliche Prüfung zweifach gewichtet.

Anlage 13: Wahlpflichtfach Evangelische Theologie

§ 1 Fachrichtungen

Die Diplomprüfung im Fach Evangelische Theologie umfasst die folgenden vier Fächergruppen:

1. Neues Testament
2. Systematische Theologie
3. Religionspädagogik
4. Altes Testament oder Kirchengeschichte oder Religionswissenschaft

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung

Erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar oder Seminar in den Fächern Neues Testament, Systematische Theologie und Religionspädagogik sowie im Fach Altes Testament oder Kirchengeschichte oder Religionswissenschaft.

§ 3 Art und Umfang der Diplomprüfung

Die Prüfung besteht aus einem vierstündigen schriftlichen Teil und einem mündlichen Teil von etwa 60 Minuten.

§ 4 Prüfungsanforderungen und Durchführung der Diplomprüfung

- 1) In der schriftlichen Prüfung stehen die Fächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Religionswissenschaft zur Wahl.
- 2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf drei der Bereiche Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Religionswissenschaft sowie auf den Bereich Religionspädagogik. Jeder der vier Bereiche wird etwa 15 Minuten geprüft.
Die Wahl der genannten Bereiche ist so zu treffen, dass der in der schriftlichen Prüfung gewählte Bereich ausgeschlossen wird und dass die Bereiche Neues Testament und Systematische Theologie entweder schriftlich oder mündlich geprüft werden.

§ 5 Gewichtung der Prüfungsleistungen

Zur Ermittlung der Fachnote werden die schriftliche und mündliche Teilprüfung im Verhältnis 1:1 gewichtet.

Anlage 14: Wahlpflichtfach Katholische Theologie

§ 1 Fachrichtungen

Die Diplomprüfung im Fach Katholische Theologie umfasst die folgenden vier Fächergruppen:

1. Biblische Theologie
2. Religionsphilosophie/Fundamentaltheologie/Dogmatik
3. Theologische Ethik/Kirchengeschichte
4. Religionspädagogik

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung

Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung sind zwei Leistungsnachweise (qualifizierte Scheine) aus den Bereichen Biblische Theologie/Kirchengeschichte und Religionsphilosophie/Fundamentaltheologie/Dogmatik/Theologische Ethik, ferner die Bescheinigung über die Teilnahme an einem Seminar aus einem nicht berücksichtigten Teilbereich. Falls Biblische Theologie nicht als Leistungsnachweis gewählt wurde, ist diese Teilnahmebescheinigung im Teilbereich biblische Theologie zu erwerben. Ebenso sind die qualifizierte Teilnahme an einem fachdidaktischen Seminar (Didaktik des Religionsunterrichts an Berufsbildenden Schulen) sowie die fachdidaktische Einführung in die Schulpraktika Zulassungsvoraussetzungen.

§ 3 Art und Umfang der Diplomprüfung

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen Teilen zu je zwei Stunden sowie aus zwei 30-minütigen mündlichen Prüfungen.

§ 4 Prüfungsanforderungen und Durchführung der Diplomprüfung

- 3) In der schriftlichen Prüfung werden aus jeder der beiden Fächergruppen Biblische Theologie (§ 1,1) und Religionsphilosophie/Fundamentaltheologie/Dogmatik (§ 1,2) mindestens zwei Aufgaben vorgelegt, von denen je eine zu bearbeiten ist.
- 4) In der mündlichen Prüfung wird die Fächergruppe Ethik/Kirchengeschichte (§ 1,3) je 15 Minuten geprüft. Die Fächergruppe Religionspädagogik (§ 1,4) wird 30 Minuten geprüft.

§ 5 Gewichtung der Prüfungsleistungen

Zur Ermittlung der Fachnote werden die schriftlichen und mündlichen Teilprüfungen im Verhältnis 1:1 gewichtet.

Anlage 15: Wahlpflichtfach Wirtschaftswissenschaften

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung

(1) Studienbegleitend sind 5 Leistungsscheine erforderlich und zu erbringen in:

1. Statistik I,
2. Finanzbuchhaltung,
3. Wirtschaftsdidaktik.
4. Bürgerlichem Recht und
5. Staatsrecht,

Vor Ablegung der Prüfung in Betriebswirtschaftslehre I ist der Leistungsnachweis in Finanzbuchhaltung zu erbringen. Vor Ablegung der Prüfungen in Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre ist der Leistungsnachweis in Statistik I zu erbringen. Vor Ablegung der Prüfung in Wirtschaftsdidaktik ist der Leistungsnachweis in Wirtschaftsdidaktik zu erbringen. Vor der letzten Teilprüfung müssen die Leistungsnachweise im Bürgerlichen Recht und im Staatsrecht erbracht sein.

(2) Die Anmeldung zu Leistungsnachweisen, die über Klausuren erbracht werden, und zu den schriftlichen Prüfungen hat analog der Anmeldung in der technisch orientierten Betriebswirtschaftslehre über das Zentrale Prüfungsamt zu erfolgen.

§ 2 Art und Umfang der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus zweistündigen, schriftlichen Prüfungsklausuren in:

1. Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomik),
2. Volkswirtschaftslehre II (Makroökonomik),
3. Betriebswirtschaftslehre I,
4. Betriebswirtschaftslehre II und
5. Wirtschaftsdidaktik.

§ 3 Gewichtung der Prüfungsleistungen und Prüfungswiederholung

(1) Die Fachnote ermittelt sich gleichgewichtig (arithmetisches Mittel) aus den fünf schriftlichen Prüfungsleistungen.

(2) Zulässig ist bei jeder Teilprüfung ein schriftlicher Wiederholungsversuch und erforderlichenfalls eine mündliche Nachprüfung.